Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Unklarer Gutachtensauftrag

Frage:

Ich wurde von einem Landesgericht zum Sachverständigen bestellt. Der Auftrag lautet, ich möge Befund und Gutachten zu den „von der klagenden Partei geltend gemachten Mängeln“ erstatten. Nun werden in der Klage konkrete Mängel behauptet; darüber hinaus ersehe ich aus den im Akt befindlichen Beilagen weitere in der Klage nicht erwähnte Mängel. Welche Mängel soll ich nun begutachten: nur die in der Klage erwähnten oder auch die aus den Beilagen ersichtlichen?

Antwort:

Hier ist zunächst eine Rücksprache mit dem auftraggebenden Gericht zu empfehlen. Von einer Partei *„geltend gemacht“* ist grundsätzlich nur, was in der Klage, der Klagebeantwortung oder in vorbereitenden Schriftsätzen der Parteienvertreter enthalten ist oder in der Verhandlung vorgebracht wird. Mängel, die Sie nur aus den Beilagen erkennen können, sind davon nicht umfasst. Es wird daher vorerst bei der Begutachtung der in der Klage behaupteten Mängel bleiben, solange der Klagevertreter das Klagebegehren nicht um weitere Mängel ausdehnt.

2. Befundaufnahme: Nichterscheinen einer Partei, Zutrittsverweigerung

Frage:

Ich bin als Gerichtssachverständige in einem Nachbarschaftsstreit mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt. Die Klägerin, deren Liegenschaft ich im Zuge der Befundaufnahme betreten muss, hat bereits angekündigt, ausschließlich mir und ihrem Anwalt, nicht aber dem Beklagten und dessen Rechtsvertreter das Betreten zu gestatten. Der Beklagte hat daraufhin angekündigt, erst gar nicht zur Befundaufnahme erscheinen zu wollen. Wie ist hier die richtige Vorgangsweise?

Antwort:

Als Gerichtssachverständige verfügen Sie über keine Zwangsgewalt und können das Betreten der Liegenschaft daher nicht gegen den Willen der Eigentümerin durchsetzen. Wenn daher die Eigentümerin der Liegenschaft nur Ihnen und ihrem Anwalt das Betreten gestattet, müssen Sie das zur Kenntnis nehmen und die Befundaufnahme durchführen. Sollte der Gegner zur Befundaufnahme gar nicht erscheinen, können Sie nach angemessener Wartezeit ebenfalls mit der Befundaufnahme beginnen. Das rechtliche Gehör des Beklagten wird in beiden Fällen nicht verletzt, weil er nachträglich zu den Ergebnissen der Befundaufnahme Stellung nehmen und eine allfällige Ergänzung der Befundaufnahme beantragen kann.

3. Anspruch einer Partei auf einen bestimmten Sachverständigen?

Frage:

Ich bin als Gerichtssachverständiger für Tiefbau zertifiziert und für dieses Fachgebiet (ohne Spezialisierung oder sachliche Beschränkung) in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Ich wurde in einem Gerichtsverfahren, in dem es um einen angeblich mangelhaften Kanalbau geht, zum Sachverständigen bestellt und mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt. Der Auftrag ist durch mein Fachwissen abgedeckt. Die klagende Partei beantragt nun meine Enthebung und die Bestellung eines anderen Sachverständigen aus diesem Fachgebiet, der über eine Spezialisierung für Kanalbau verfügt. Kann die Partei mit diesem Antrag meine Enthebung durchsetzen?

Antwort:

Das Gericht ist bei der Auswahl des Sachverständigen völlig frei. Es besteht weder ein Anspruch der Partei auf einen bestimmten Sachverständigen noch auf eine Sachverständige aus einem bestimmten Fachgebiet. Wenn der vorliegende Auftrag von Ihrem Fachwissen abgedeckt ist, wird das Gericht den Antrag der klagenden Partei höchstwahrscheinlich abweisen.

4. Zusage der Direktzahlung der Sachverständigengebühr durch Verfahrenspartei nicht eingehalten

Frage:

Ich war in einem Zivilprozess vor dem Landesgericht XY zum Sachverständigen bestellt. Es wurden keine Kostenvorschüsse erlegt; die Parteien haben stattdessen die „Direktzahlung“ meiner Gebühren zugesagt. Auf die Auszahlung aus Amtsgeldern habe ich im Vertrauen auf die Einhaltung dieser Zusage verzichtet. Das Gericht hat meine Gebühren bereits vor längerer Zeit rechtskräftig bestimmt und den Parteien unter Hinweis auf ihre Zusage je zur Hälfte zur Zahlung aufgetragen. Die klagende Partei hat Zahlung geleistet, die beklagte Partei trotz mehrfacher Urgenz bis heute nicht. Was ist zu tun?

Antwort:

Da der Gebührenanspruch des Sachverständigen öffentlich-rechtlicher Natur ist, können Sie die säumige Partei nicht auf Zahlung klagen. Sie müssen vielmehr das Landesgericht XY gemäß § 42 Abs 1 GebAG um Einhebung des ausständigen Betrags bei der säumigen Partei ersuchen.

5. Einwendungen gegen die Gebührennote: Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Gutachtens

Frage:

Ich bin in einem Zivilprozess zur Sachverständigen bestellt und habe mein auftragsgemäß erstattetes Gutachten und meine Gebührennote fristgerecht an das Gericht übermittelt. Nun erhebt die beklagte Partei Einwendungen gegen meine Gebührennote und beantragt, mir keine Gebühren zuzusprechen, weil mein Gutachten angeblich unvollständig und mangelhaft sei. Meine Frage lautet: Wer entscheidet über die „Brauchbarkeit“ eines Gutachtens? Sind es die zur Zahlung verpflichteten Streitparteien oder liegt es im richterlichen Ermessen, dies zu beurteilen?

Antwort:

Nach § 362 Abs 2 ZPO hat das Gericht zu beurteilen, ob ihm das Gutachten *„genügend“* erscheint, somit als Grundlage für seine Entscheidung herangezogen werden kann. Ist das nicht der Fall, ist die Sachverständige mit der Ergänzung des Gutachtens zu beauftragen oder ein anderer Sachverständiger zu bestellen. Im Rahmen der Gebührenbemessung ist grundsätzlich nicht über Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens zu befinden, weil damit die richterliche Beweiswürdigung anlässlich der Endentscheidung präjudiziert würde. Im Gebührenbestimmungsverfahren ist das auftragsgemäß erstattete Gutachten daher grundsätzlich nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Gebühren dürfen nur dann nicht zugesprochen werden, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinn ist, dass eine Erfüllung des Auftrags des Gerichts gar nicht zu erkennen ist.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:
E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at